Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 11/2018
Jugendamt

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 23.04.2018

TOP 2: Inklusion in allgemeinen Tageseinrichtungen; Erhöhung der Vergütungspauschalen ab 1.9.2018

A. Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung der Vergütungspauschalen ab 1.9.2018 wird zugestimmt.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 11/2018
Jugendamt

öffentlich

Inklusion in allgemeinen Kindertageseinrichtungen
Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII und der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für Kinder zur Inklusion in allgemeinen Kindertageseinrichtungen

I. Allgemeines:

In Baden-Württemberg ist die frühkindliche Bildung von Kindern mit einer Behinderung zweigliedrig organisiert:

a. Allgemeine Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die auf Bundesebene im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie auf Landesebene im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt sind.

   Im SGB VIII ist ausgeführt, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen (Vorrang inklusiver Förderung und Betreuung). Auch im Kindertagesbetreuungsgesetz von Baden-Württemberg (KiTaG) ist diese gemeinsame Erziehung verankert.

   Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen in Betracht, wenn die Ressourcen der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen Hilfebedarfs nicht ausreichen. Ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf kann als
   - pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen,
   - begleitende Hilfe als Hilfestellung bei Alltagshandlungen oder
   - einer Kombination von pädagogischen und begleitenden Hilfen bestehen.

b. Schulkindergärten als schulische Sondereinrichtungen (§ 20 Schulgesetz für Baden-Württemberg)

   Schulkindergärten werden als schulische Einrichtungen im Wesentlichen durch das Land finanziert (Übernahme Personalkosten und Pauschalbetrag für Sachkosten). Die restlichen Betriebskosten werden durch den Träger finanziert. Private Schulkindergärten erhalten für die nicht durch das Land gedeckten Kosten eine Vergütung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Im Zollernalbkreis ist Träger der Schulkindergärten (4 Schulkindergärten an 8 Standorten) die Behindertenförderung Zollernalb e.V., die Betriebs-trägerschaft hat die KBF gGmbH. Alle Einrichtungen nennen sich integrative Kindertageseinrichtungen und Schulkindergarten, d. h. unter einem Dach befinden sich zwei Einrichtungen mit einem Konzept: ein Schulkindergarten für Kinder mit allen Behinderungen und eine Kindertageseinrichtung für Kinder ohne Behinderung.

II. Sozial- und Jugendhilfe

Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Integrationshilfe in einer Kindertageseinrichtung ist für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung § 54 SGB XII (Sozialhilfe). Voraussetzung ist, dass das Kind aufgrund einer Behinderung wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt ist oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist und dass ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht.

Für Kinder mit einer seelischen Behinderung können Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII gewährt werden.

III. Vergütungen

Die Vergütung für die zusätzliche Betreuung eines wesentlich behinderten Kindes oder eines von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindes in einer allgemeinen Kindertageseinrichtung beträgt derzeit:

- bis zu 460 EUR monatlich für pädagogische Hilfen
- bis zu 308 EUR monatlich für begleitende Hilfen sowie
- bis zu 768 EUR monatlich für pädagogische und gleichzeitig begleitende Hilfen

Im Bereich der pädagogischen Hilfen können besondere behinderungsbedingte Bedarfe u. a. Anleitung zur Teilhabe am Gruppengeschehen, Unterstützung bei der Kontaktaufnahme und Kommunikation oder Unterstützung bei der Herausbildung emotionaler und sozialer Stabilität sein. Zentrales Ziel der Eingliederungshilfe als pädagogische Hilfe ist eine gelungene Teilhabe am Gruppengeschehen. Begleitende Hilfen umfassen die Hilfestellungen bei Alltagshandlungen bzw. die Begleitung des Kindes in allen lebenspraktischen Bereichen (z.B. Unterstützung bei der Bewegung in und um die Einrichtung sowie Schutz vor Gefahren aller Art).

Die bisherigen Vergütungssätze basieren noch auf den Integrationsrichtlinien des damaligen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern aus dem Jahr 2004. Eine Fortschreibung der Vergütungssätze ist bisher nicht erfolgt. Aufgrund der Tarifsteigerungen in den letzten Jahren empfiehlt die Verwaltung die Vergütungspauschalen mit Beginn des neuen Kindergartenjahres, d. h. ab 01.09.2018 wie folgt zu erhöhen:

- bis zu 550 EUR monatlich für pädagogische Hilfen
- bis zu 350 EUR monatlich für begleitende Hilfen sowie
- bis zu 900 EUR monatlich für pädagogische und gleichzeitig begleitende Hilfen

Zum 31.12.2017 haben insgesamt 26 Kinder Leistungen als integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Sozialhilfe erhalten. Die Ausgaben hierfür betrugen im Jahr 2017 insgesamt 187.726 EUR. Die Erhöhung der obigen Vergütungspauschalen beläuft sich auf durchschnittlich ca. 17 %. Dies würde somit im Bereich der Sozialhilfe zu einer jährlichen Kostensteigerung von ca. 32.000 EUR führen.

öffentlich

Im Rahmen der Jugendhilfe haben zum 31.12.2017 insgesamt 8 Kinder integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen erhalten. Die Ausgaben im Jahr 2017 betrugen insgesamt 50.836 EUR. Dies würde somit im Bereich der Jugendhilfe zu einer jährlichen Kostensteigerung von ca. 8.600 EUR führen.

IV. Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII und der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für Kinder zur Inklusion in allgemeinen Kindertageseinrichtungen

Der Rahmen für die Leistungsgewährung nach dem SGB XII ist in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg vorgegeben. Für die weitere Konkretisierung der Leistungsgewährung ist beabsichtigt, im Zollernalbkreis eigene Richtlinien zu erstellen.